

Gescheint täglich
früh 6 Uhr.

Redaktion und Expedition

Schreibstube 8.
Sprechstunden der Redaktion:
Montags 10—12 Uhr,
Mittwochs 5—6 Uhr,
am Freitag doppelter Schreiber, nach 6
zu Diensten nicht mehr.

Annahme der für die abzuhängende
Kammer bestimmten Umlerate zu
Wochentagen bis 8 Uhr, Samstags,
an Sonn- und Feiertagen früh bis 10 Uhr.

Zu den Alben für Auf-Aufnahme:
Herr A. Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Löschner, Katharinenstraße 25, p.
nur bis 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 190.

Freitag den 9. Juli 1886.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die Sicherung und Verlegung von Granitquellen in der Kaiser-August-Straße zu vergeben, um werden die nicht berührbaren Dörren bewerberischen Angebote hiermit entlassen.

Leipzig, den 30. Juni 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig,
751. Dr. Georgi, Prinzgauß, Professor.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Namenlos sollen im Stadt-
hause

Freitag, den 9. Juli a. o.,

Sturm, von 9 Uhr an,
Büro, Haus- und Rückengänge, Treppen u. engl. mehr
ausführlich verliehen werden.

Leipzig, den 6. Juli 1886.

Das Namenlos.

Kudwig-Wolff, Jungblut.

Eritrich. Am 23. Oktober 1886 vereinigt erhaltenen Be-
kanntmachung wird hiermit mit den Bewerben zur gewissenhaften
Belohnung in Erinnerung gebracht, daß auch die auf Wagen
befindlichen Hände den Waffenbeschwerde unterliegen.

Eritrich, am 2. Juli 1886.

Der Gemeinderath,
Thoma.

Concursversfahren.

Über das Vermögen des Kaufmanns Richard Vogt zu
Halle a. S., Goldsteigstraße 18/20 — in Birne Richard Vogt —
wurde heute am 7. Juli 1886, Samstagabend 11½ Uhr, das Concurs-
versfahren eröffnet.

Der Kaufmann Ernst Klyrian zu Halle a. S. wird zum Concur-
versortheiter ernannt.

Concurversortheiter sind bis zum 15. September 1886 bei dem
Gericht anzuhören.

Es wird zur Beschlagnahme über die Wohl eines anderen Ver-
walters, sowie über die Verleihung eines Waffengeschäfts und
eineinander folge über die in § 120 der Concurversortheit be-
gleitenden Vorschriften auf

den 9. August 1886, Samstagabend 10 Uhr,

und zur Verleihung der angekündigten Forderungen auf

den 11. October 1886, Samstagabend 10 Uhr.

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 21, Tiefen unterzogen.

Alles Personen, welche eine per Concurversortheit gehörige Sache in
Besitz haben oder zur Concurversortheit etwas häufig sind, wird auf-
gefordert, nichts an den Gemeinschaften zu verleihen oder zu
übertragen, auch die Verleihung aufzugeben, von dem Sache der Sache
und von den Forderungen, die welche sie aus der Sache abgewonnen
die Verleihung in Kauf zu nehmen, dem Concurversortheiter bis zum
15. September 1886 möglich zu machen.

Röntgenliches Urtheil VIII zu Halle a. S.

Nichtamtlicher Theil.

Das Ende der Krise in Bayern.

Durch die Verabschiedung des Entlassungsgesuchs des
Ministeriums Zug ist die Macht des Vogt in Bayern
gefallen, die Hoffnungen der „Patrioten“, Regierungspartei zu
verlieren, ist gefährdet worden, es steht also kein Alter

der Partei des Herrn von Brandenstein war uns so festge-
gewisser, als sie sich durch den Stand ihres Stützpunktes zur
Aufrechterhaltung der Verfassung bereit erklärt hatte

und diese Entlastung durch den Landtagsschluß ausdrücklich
bestätigt worden war. Mit dem Entlassungsgesuch vom

5. Juli glaubten die „Patrioten“ das Ziel ihrer Bündñe
erreicht und es konnte sich nach ihrer Aussicht nur noch
um die Wahl des Nachfolgers des Ministeriums Zug handeln,
an der Annahme des Gesuchs zweifelte sie nicht. Es ist
aber genau das Gegenteil geschehen, der Prinzregent hat die
Partei des Herrn von Brandenstein zum Bleiben ermuntert und
ihnen ein Zeugnis ausgestellt, welches zugleich einen herben
Tadel der feindlichen Bezeichnungen der Gegenseite enthält.

Das Ministerium hatte als Ursache des Entlassungsgesuchs

die sich mehrenden Angriffe gegen das Gefangenheitsministerium
angesehen.

Darauf erwiderte der Prinzregent, daß diese An-

griffe die in ihm bestehende Überzeugung nicht zu erschüttern
vermochten, das gesuchte Staatssekretariat habe unter den
schwierigsten Verhältnissen diese aufopfernde Hingabe an die
Krone und das Land bewährt und sei für die Interessen, welche

es ihm auch gelungen, einen Teil der Staatsaufgaben in

Wänden zu retten, trotz der herzlichen Weisheit im Münchener
Gemeinderat. Nach solchen Ausführungen an den konfessionellen
Frieden ist es als ein wahrhaftiges Verdienst für die Wohlfahrt des bayerischen Volkes zu erachten, daß das Ministerium
Zug an der Spitze der Geschäfte verbleibt.

Der Befehl gegenüber Berlein billigte in seiner Sitzung vom
19. d. Julii diese Schilderung vollkommen und beschwerte das min-
isterialische geistliche Mitleid des Reichsrath, die deutschen
Gebäckbäcker, in deren Beirat die Großindustrie Gewissens-
bisse hat, zu gleichem Begegnen aufzutreten. Es ist dies durch ein an
sehr Geistbäcker geschriebenes Schreiben geschehen, das weitest
zu gestehen, dass Großherzoglich Preußisch bezeichnet wird.

Das Schreiben des Prinzregenten an das Ministerium ist
nicht bloß der Ausdruck dieser katholisch-konservativen Einheit, sondern
es stellt zugleich den Charakter des Prinzen das Judenthe
Zeugnis aus; wahre uneigentliche, von jedem Hintergedanken
frei Liebe zum Vaterland spricht, von ebenem Antwort, und
es bemüht sich auch an diesem Schriftstück wieder die Wahr-
heit des Auspruches, das die besten und edelsten Gedanken
aus dem Herzen kommen. Man vergleiche mit diesen willigen
und fröhlichen Sprüchen die Ausdrücke des Hafens, welche die
„Patrioten“ seit einer langen Reihe von Jahren gegen das
Ministerium zugeschleudert haben, als ob es der schlimmste und
unverholtste Feind der katholischen Kirche wäre, dessen Sturz
mit allen Mitteln herbeigeführt werden müsse, und man wird
nicht im Zweifel sein, auf welcher Seite sich Recht und Wahrheit
befinden. Es gab eine Zeit, in welcher Hafens gegen Preußen
als unersättliche Bedingung für alle Vorfahren galt, welche das
Wohl der katholischen Kirche zu fördern bestrebt waren; diese
Zeit ist heute längst überwunden; Hafens ist seit sechzehn Jahren
Mitglied des deutschen Bundes und auch die „patrio-
tische“ Partei ist in ihrer Pflicht, welche sie durch die
sozialen Verträge übernommen hat, tätig, und genügt ihnen
unterordentlich, wie Herr v. Brandenstein bei der Ab-
wehrung des Prinzregenten selbst besagt hat.

In diesem Punkte besteht also volles Einvernehmen
zwischen dem Prinzregenten und der Patrioten-Partei, nur
bezüglich der konfessionellen Interessen gehen die Ansichten
auseinander; die Patrioten erfreuen die Herrschaft der Kirche
über den bayerischen Staat, während das Prinzregenten die
Wahrung des konfessionellen Friedens höher sieht.

Der Prinzregent hat für die Berechtigung seiner Aussöhnung
einen vollständigen Zeugen und das ist der Papst selbst, welcher
wieder seine Bekleidung über die Lage der katholischen
Kirche in Bayern gründet hat, nur unter den Bischöfen giebt
es noch einige, welche auf dem politischen Standpunkt der
Patrioten stehen, die Wehrzahl vertheidigt zeigt den milden
Grußschluss zu, welche seit dem Jahre 1875 in Bayern bei der
Republik erledigter Bischöflichkeit zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können. Die ersten
Bischöfe waren, welche mit Vertretern der gemäßigen
Richtung besetzt wurden, waren die in Bamberg und Passau.
Die Bischöfe Schreiber und Weidner dienten sich gleichfalls
zu dem Weisung, daß der konfessionelle Friede im Staate
unterrecht erhalten werden müsse, wie die später von Untergrenzen
verordneten Bischöflichkeiten zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon früher längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können. Die ersten
Bischöfe waren, welche mit Vertretern der gemäßigen
Richtung besetzt wurden, waren die in Bamberg und Passau.
Die Bischöfe Schreiber und Weidner dienten sich gleichfalls
zu dem Weisung, daß der konfessionelle Friede im Staate
unterrecht erhalten werden müsse, wie die später von Untergrenzen
verordneten Bischöflichkeiten zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon früher längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können.

Die Bischöfe Schreiber und Weidner dienten sich gleichfalls
zu dem Weisung, daß der konfessionelle Friede im Staate
unterrecht erhalten werden müsse, wie die später von Untergrenzen
verordneten Bischöflichkeiten zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon früher längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können.

Die Bischöfe Schreiber und Weidner dienten sich gleichfalls
zu dem Weisung, daß der konfessionelle Friede im Staate
unterrecht erhalten werden müsse, wie die später von Untergrenzen
verordneten Bischöflichkeiten zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon früher längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können.

Die Bischöfe Schreiber und Weidner dienten sich gleichfalls
zu dem Weisung, daß der konfessionelle Friede im Staate
unterrecht erhalten werden müsse, wie die später von Untergrenzen
verordneten Bischöflichkeiten zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon früher längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können.

Die Bischöfe Schreiber und Weidner dienten sich gleichfalls
zu dem Weisung, daß der konfessionelle Friede im Staate
unterrecht erhalten werden müsse, wie die später von Untergrenzen
verordneten Bischöflichkeiten zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon früher längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können.

Die Bischöfe Schreiber und Weidner dienten sich gleichfalls
zu dem Weisung, daß der konfessionelle Friede im Staate
unterrecht erhalten werden müsse, wie die später von Untergrenzen
verordneten Bischöflichkeiten zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon früher längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können.

Die Bischöfe Schreiber und Weidner dienten sich gleichfalls
zu dem Weisung, daß der konfessionelle Friede im Staate
unterrecht erhalten werden müsse, wie die später von Untergrenzen
verordneten Bischöflichkeiten zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon früher längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können.

Die Bischöfe Schreiber und Weidner dienten sich gleichfalls
zu dem Weisung, daß der konfessionelle Friede im Staate
unterrecht erhalten werden müsse, wie die später von Untergrenzen
verordneten Bischöflichkeiten zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon früher längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können.

Die Bischöfe Schreiber und Weidner dienten sich gleichfalls
zu dem Weisung, daß der konfessionelle Friede im Staate
unterrecht erhalten werden müsse, wie die später von Untergrenzen
verordneten Bischöflichkeiten zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon früher längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können.

Die Bischöfe Schreiber und Weidner dienten sich gleichfalls
zu dem Weisung, daß der konfessionelle Friede im Staate
unterrecht erhalten werden müsse, wie die später von Untergrenzen
verordneten Bischöflichkeiten zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon früher längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können.

Die Bischöfe Schreiber und Weidner dienten sich gleichfalls
zu dem Weisung, daß der konfessionelle Friede im Staate
unterrecht erhalten werden müsse, wie die später von Untergrenzen
verordneten Bischöflichkeiten zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon früher längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können.

Die Bischöfe Schreiber und Weidner dienten sich gleichfalls
zu dem Weisung, daß der konfessionelle Friede im Staate
unterrecht erhalten werden müsse, wie die später von Untergrenzen
verordneten Bischöflichkeiten zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon früher längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können.

Die Bischöfe Schreiber und Weidner dienten sich gleichfalls
zu dem Weisung, daß der konfessionelle Friede im Staate
unterrecht erhalten werden müsse, wie die später von Untergrenzen
verordneten Bischöflichkeiten zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon früher längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können.

Die Bischöfe Schreiber und Weidner dienten sich gleichfalls
zu dem Weisung, daß der konfessionelle Friede im Staate
unterrecht erhalten werden müsse, wie die später von Untergrenzen
verordneten Bischöflichkeiten zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon früher längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können.

Die Bischöfe Schreiber und Weidner dienten sich gleichfalls
zu dem Weisung, daß der konfessionelle Friede im Staate
unterrecht erhalten werden müsse, wie die später von Untergrenzen
verordneten Bischöflichkeiten zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon früher längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können.

Die Bischöfe Schreiber und Weidner dienten sich gleichfalls
zu dem Weisung, daß der konfessionelle Friede im Staate
unterrecht erhalten werden müsse, wie die später von Untergrenzen
verordneten Bischöflichkeiten zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon früher längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können.

Die Bischöfe Schreiber und Weidner dienten sich gleichfalls
zu dem Weisung, daß der konfessionelle Friede im Staate
unterrecht erhalten werden müsse, wie die später von Untergrenzen
verordneten Bischöflichkeiten zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon früher längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können.

Die Bischöfe Schreiber und Weidner dienten sich gleichfalls
zu dem Weisung, daß der konfessionelle Friede im Staate
unterrecht erhalten werden müsse, wie die später von Untergrenzen
verordneten Bischöflichkeiten zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon früher längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können.

Die Bischöfe Schreiber und Weidner dienten sich gleichfalls
zu dem Weisung, daß der konfessionelle Friede im Staate
unterrecht erhalten werden müsse, wie die später von Untergrenzen
verordneten Bischöflichkeiten zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon früher längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können.

Die Bischöfe Schreiber und Weidner dienten sich gleichfalls
zu dem Weisung, daß der konfessionelle Friede im Staate
unterrecht erhalten werden müsse, wie die später von Untergrenzen
verordneten Bischöflichkeiten zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon früher längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können.

Die Bischöfe Schreiber und Weidner dienten sich gleichfalls
zu dem Weisung, daß der konfessionelle Friede im Staate
unterrecht erhalten werden müsse, wie die später von Untergrenzen
verordneten Bischöflichkeiten zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon früher längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können.

Die Bischöfe Schreiber und Weidner dienten sich gleichfalls
zu dem Weisung, daß der konfessionelle Friede im Staate
unterrecht erhalten werden müsse, wie die später von Untergrenzen
verordneten Bischöflichkeiten zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon früher längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können.

Die Bischöfe Schreiber und Weidner dienten sich gleichfalls
zu dem Weisung, daß der konfessionelle Friede im Staate
unterrecht erhalten werden müsse, wie die später von Untergrenzen
verordneten Bischöflichkeiten zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon früher längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können.

Die Bischöfe Schreiber und Weidner dienten sich gleichfalls
zu dem Weisung, daß der konfessionelle Friede im Staate
unterrecht erhalten werden müsse, wie die später von Untergrenzen
verordneten Bischöflichkeiten zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon früher längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können.

Die Bischöfe Schreiber und Weidner dienten sich gleichfalls
zu dem Weisung, daß der konfessionelle Friede im Staate
unterrecht erhalten werden müsse, wie die später von Untergrenzen
verordneten Bischöflichkeiten zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon früher längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können.

Die Bischöfe Schreiber und Weidner dienten sich gleichfalls
zu dem Weisung, daß der konfessionelle Friede im Staate
unterrecht erhalten werden müsse, wie die später von Untergrenzen
verordneten Bischöflichkeiten zur Geltung ge-
kommen sind, während sie schon früher längere Zeit bestanden
haben, ohne daß dies IX. durchdringen zu können.

Die Bischöfe Schreiber und Weidner